

§ 1288 BGB

(1) Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des § [1281 BGB](#) eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der [Gläubiger](#) einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, dass der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers tunlich ist, der Rechtsverordnung nach § [240a BGB](#) entsprechend angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der [Gläubiger](#).

(2) Erfolgt die Einziehung in Gemäßheit des § [1282 BGB](#), so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem [Gläubiger](#) berichtet.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(1) Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des § [1281 BGB](#) eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der [Gläubiger](#) einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, dass der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers tunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der [Gläubiger](#).

(2) ...